

Rechte fest und schloß sich für die Ausführungsbestimmungen an die österreichischen Maigeetze von 1874 an. So lenkt dieses Gesetz z. B. keine Entziehung des geistlichen Amtes durch die Staatsbehörde und noch viel weniger die staatliche Einsetzung in geistliche Aemter. Auch in den Bestimmungen über die Ausbildung der Geistlichen geht es scharf bis an die Grenze dessen, was von kirchlicher Seite noch ertragen werden kann. Daß der Geist des Gesetzes aber der des Mißtrauens gegen die katholische Kirche ist, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Das Verbot der Errichtung von Klöstern und die Ausschließung des Jesuitenordens, wie die Verfassung es bereits ausgesprochen hatte, wird wiederholt; der Kultusminister soll indeß ermächtigt sein, nach seinem persönlichen Befinden der Krankenpflege dienende religiöse Genossenschaften zuzulassen. Auch die Bestimmungen des Mandats von 1827 über das dem Könige zustehende Placet sind in dem Gesetze von 1876 nur insofern gemildert worden, daß dieses Placetum regium in Zukunft nur für allgemeine Verfügungen der Kirchenbehörde erforderlich sein soll, wenn diese entweder ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen. Darüber zu befinden, steht dem Staate zu. Das Gesetz vom 23. August 1876 besteht in allen seinen Theilen noch zu Recht. (Vgl. A. Theiner, Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schooß der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, Einfeldel 1848; F. A. Forwerk, Geschichte und Beschreibung der königl. kathol. Hof- und Pfarrkirche zu Dresden. Nebst einer kurzen Geschichte der katholischen Kirche in Sachsen vom Religionswechsel des Kurfürsten Friedrich August I. bis auf unsere Tage, Dresden 1851; E. Nachatschel, Geschichte des Königreichs Sachsen, Leipzig 1861; Derselbe, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meißen, Dresden 1884; Hist.-polit. Blätter LXXXVIII [1881], 575 ff. 787 ff.; Mag. Herzog zu Sachsen, Die staatsrechtliche Stellung des königl. sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz, Leipzig 1892 [Dissert.]; Bering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 204 ff.; St. Benno-Kalender der Kathol. Kirchen- und Volkskalender, zunächst für Sachsen, 1.—46. Jahrgang, Leipzig bezw. Dresden 1851—1896. Handschriftliches Material bietet das Memorabilienbuch des Geistlichen Hauses in Dresden, 6 Foliobände.)

[E. Klein.]

Sachsen, deutscher Volksstamm, werden zuerst um 150 n. Chr. genannt, und zwar als ein kleines Volk zwischen Eider und Elbe und auf den benachbarten Inseln. Am Ende des 8. Jahrhunderts ist Sachsen der Name für den Bund der Völkerschaften des damaligen nordöstlichen Deutschlands an der Ems, mit Ausschluß des untersten Saufes, an der Weser und im Mündungsgebiete der Elbe bis zur Eider; hauptsächlich setzt sich der

Bund zusammen aus den Cheruskern, Chauken, Angrivarern und den Resten der Chamaver, wozu später die Bewohner von Nordthüringen und seit Ende des 7. Jahrhunderts die Brukerer kamen (Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, München 1837, 380 ff. 490 ff.). Im 8. Jahrhundert finden wir die Eintheilung der Sachsen in Ostfalen, Engern (zu beiden Seiten der Weser) und Westfalen, wozu sich als viertes, mehr selbständiges Volk die Nordalbingier im jetzigen Holstein und Lauenburg gesellten. Von allen deutschen Stämmen haben die Sachsen, wie die Grundzüge altgermanischen Wesens, so auch das Heidenthum am längsten beibehalten und der Verkündigung des Christenthums den zähesten Widerstand entgegengezetzt. Die Glaubensboten wurden theils verjagt, theils getödtet. Wohl die meisten derselben sind dem Namen nach unbekannt; unter den wenigen, deren Namen die Ueberlieferung erhalten hat, waren der hl. Suithert (s. d. Art.), der um 698 im Lande der Brukerer, d. h. im nachmaligen Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Marl predigte, die beiden hl. Ewalde in derselben Gegend, der hl. Lebuin (s. d. Art.) um die Mitte des folgenden Jahrhunderts an der Weser. Auch Bonifatius (s. d. Art. II, 1075) hat unter den Sachsen zu wirken gesucht. Unter Karl Martell nahmen die seit Langem bestehenden Feindseligkeiten zwischen den Sachsen und dem Frankenreiche mehr und mehr zu, und seit dem Jahre 718 entspann sich ein von beiden Seiten mit der größten Erbitterung geführter Kampf, der fast ein volles Jahrhundert andauerte. Zwar führten Karl und sein Sohn Pipin in mehrfachen Kriegszügen ihre Heere bis tief in das Land der Sachsen hinein (753 bis an die Weser, wobei Bischof Hildegar von Köln fiel) und zwangen dieselben, Geiseln zu stellen, Tribut zu zahlen und den Missionaren volle Freiheit zu gewähren (753); viele wurden auch veranlaßt, das Christenthum anzunehmen. Aber an die Gründung kirchlicher Niederlassungen konnte noch nicht gedacht werden, da die Sachsen, ungebeugt durch so viele Niederlagen, an ihrem Heidenthum und ihrer Freiheit festhielten. Erst der große Sachsenkrieg Karls des Großen unterwarf sie dauernd der fränkischen Herrschaft und dem Christenthum (über die Rechtmäßigkeit des Krieges s. d. Art. Karl d. Gr. VII, 162). Nach drei Feldzügen (772, 775, 776) hielt Karl 777 zu Paderborn das Mattfeld, wo viele Sachsen Unterwerfung gelobten. Als er aber in den Schluchten der Pyrenäen von den Basten eine schwere Niederlage erlitten hatte, erhoben sich die Schwere, von Wittekind gerufen, abermals und drangen verwüstend bis zum Rheine vor. In neuen Feldzügen besiegt, gelobten sie wieder Unterwerfung. Die Ruhe schien gesichert, so daß Karl 782 auf einem großen Reichstage an den Quellen der Lippe die fränkische Grafschaftsverfassung und die allgemeine Heresfolge einführte. Doch Wittekind rief von Neuem zum Kampfe für die sinkende